L-EBK20-007899

VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinariate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-)Bistümer

Offizialat Vechta

Erzb. Generalvikariat
Registratur
27. Nov. 2020
Köln

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Bernhard Moormann
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: b.moormann@dbk.de

AZ: G 6539/20 ei

25. November 2020

Vergütungsrelevanz von Krippenspielen

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

beim VDD hat es zuletzt vermehrt Rückfragen zur urheberrechtlichen Relevanz von **Krippenspielen oder anderen „szenischen" Aufführungen** wie Singspielen oder Kindermusicals gegeben. Für den Fall der „szenischen" Aufführung in Schulen oder Kirchen sind weder die VG Musikedition noch die GEMA zuständig, so dass die Pauschalverträge des VDD mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition keine Befreiung von der Genehmigungspflicht für solche Aufführungen vorsehen können. Aus diesem Grund sind die Aufführungsrechte beim jeweiligen Rechteinhaber vor der Aufführung einzuholen.

Einige Verlage haben jedoch die VG Musikedition mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Zu diesen Verlagen gehören

- Strube Verlag,
- Bärenreiter Verlag,
- Musikverlag Dr. J. Butz,
- Edition Seebär Musik Stephen Janetzko,
- Verlag Merseburger Berlin GmbH,
- Musica aeterna,
- Musikverlag Hayo e.K.,
- Feedback Musikverlag
- Bellmann Musik e.K.
- RPA Verlag GmbH und
- Notenwerkstatt/Martin Schlu.

Für die Einholung einer Genehmigung kann das auf der Homepage der VG Musikedition eingestellte Formular zur „Mitteilung der Aufführung" genutzt werden. (https://www.vg-musikedition.de/inkassomandate/kindermusicalssingspiele/). Der ausgefüllte Bogen ist zur Meldung an die VG Musikedition zu senden. Informationen über die Höhe der Vergütungssätze sind ebenfalls diesem Bogen zu entnehmen. Sind die Inhalte, die für eine Aufführung genutzt werden sollen, von anderen als den in diesem Schreiben aufgeführten Verlagen, ist bei diesen Verlagen direkt die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Ich möchte Sie bitten, die Gemeinden, Pfarreien und andere Einrichtungen Ihres (Erz-)Bistümer zusätzlich darüber zu informieren, dass die erforderliche Genehmigung stets **vor** der Aufführung beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen ist. Erhält die VG Musikedition eine Aufführungsmitteilung erst nach der Aufführung, ist sie berechtigt, die doppelte Vergütung zu berechnen.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bernhard Moormann, Telefon: 0228/ 103-264, E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

P. Dr. Hans Langendörfer SJ